

KREIS OSTHOLSTEIN

Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Tel.: 04521 / 788-222

Fax: 04521 / 788-651

E-mail: veterinaer@kreis-oh.deInternet: www.kreis-oh.de

Merkblatt

Pflichten des Schaf- und Ziegenhalters

Anmeldung beim Kreis Ostholstein:

Für alle Schaf- und Ziegenhalter (auch bei reiner Hobbyhaltung) besteht gemäß § 26 (1) der Viehverkehrsverordnung (VVVO) die Pflicht zur Betriebsanzeige. Wer Schafe und Ziegen halten will, hat dieses spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, Tel. 04521/788222 unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie wesentliche Änderungen (z.B. Betriebsaufgabe) anhand eines Meldebogens anzuzeigen. Alle im Folgenden aufgeführten Formblätter sind von dem genannten Fachdienst und auf der Internetseite des Kreises zu beziehen.

Anmeldung bei dem Tierseuchenfonds:

Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, den Bestand bei dem Tierseuchenfonds Schleswig – Holstein anzumelden (www.tsf-sh.de, Tel.: 0431/9884990). Der Tierseuchenfonds finanziert aus dem Beitragsaufkommen neben der Entschädigung im Tierseuchenfall auch die Tierkörperbeseitigung.

Stichtagsmeldung:

Einmal pro Jahr erhebt der Tierseuchenfonds den Tierbestand zu einem bestimmten Stichtag. Die beim Tierseuchenfonds gemeldeten Tierhalter werden vom Tierseuchenfonds hierzu angeschrieben. Die Meldung kann nur mit den zugesandten Meldeunterlagen oder Online erfolgen. Die Bestätigung des Tierseuchenfonds gilt als Stichtagsmeldung gemäß § 26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung.

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen:

Schafe & Ziegen sind im Geburtsbestand vom Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verlassen des Geburtsbestandes mit Ohrmarken zu kennzeichnen. Diese können beim Landeskontrollverband Kiel (www.lkv-sh.de, Tel.: 0431/339870) schriftlich bestellt werden. Bei Verlust einer oder beider Ohrmarken muss das Tier unverzüglich nachgekennzeichnet werden.

Bestandsregister:

Jeder Schaf- und Ziegenhalter hat ein Bestandsregister (Formblatt) zu führen. Im Bestandsregister sind Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebes und die Nutzungsart sowie Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarken einzutragen. Bei Zukäufen ist der frühere Besitzer, bei Abgängen der Erwerber und das Datum anzugeben.

Übernahme von Schafen und Ziegen:

Wer Schafe / Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat dies innerhalb von 7 Tagen beim Landeskontrollverband Kiel (www.lkv-sh.de, Tel.: 0431/339870) zu melden. Diese Meldung der Übernahme von Tieren kann direkt bei der Zentralen Datenbank HI-Tier online eingetragen werden (www.hi-tier.de). Dabei ist die Zahl der verbrachten Tiere, die Registriernummer des abgebenden und aufnehmenden Betriebes und das Datum des Transports anzugeben. Bei der Abgabe von Schafen/Ziegen muss ein Begleitdokument (Formblatt) für jedes Tier mitgeführt und abgegeben werden. Bei Abgabe an einen Schlachtbetrieb muss der abgebende Tierhalter ein Begleitdokument mitliefern und der Schlachtbetrieb eine Meldung an die Datenbank abgeben.

Behandlung von Schafen und Ziegen mit Tierarzneimittel:

Die Anwendung von Medikamenten ist anhand des vom Tierarzt vollständig ausgefüllten Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg zu dokumentieren. Jede Anwendung von nicht-freiverkäuflichen Tierarzneimitteln bei allen Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, ist zusätzlich in einem Bestandsbuch (Formblatt) einzutragen. Die Anzahl, Identität und der Standort der behandelten Tiere ist so genau zu erfassen, dass eine Bestimmung des einzelnen behandelten Tieres oder der behandelten Tiergruppe unmittelbar möglich ist. Die Arzneimittelanwendungs- und Abgabebelege, die Rechnungsbelege und das Bestandsbuch sind mindestens für 5 Jahre aufzubewahren.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den oben benannten Fachdienst unter der angegebenen Anschrift.

Rechtsvorschriften (jeweils in derzeit gültiger Fassung):

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr – ViehVerkV (Viehverkehrsverordnung-VVVO) vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203)